

SATZUNG

DER JURISTISCHEN STUDIENGESELLSCHAFT IN MÜNSTER

(WESTF.)

Stand: 24. April 2002

Name und Sitz

§ 1

Die Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie führt den Namen „Juristische Studiengesellschaft“.

Ihren Sitz hat sie in Münster (Westf.).

Zweck der Gesellschaft

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976, BGB1. I, 613. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Gesellschaft will ihre Mitglieder und die Rechtspraxis in wissenschaftlichen Vorträgen und Erörterungen mit der Fortentwicklung auf allen Gebieten der Wissenschaften vertraut machen, die für das Rechtsleben von Bedeutung sein können. Sie beabsichtigt ferner, die Begegnung vor allem junger Juristen im nationalen und internationalen Bereich zu fördern.

Vereinsvermögen

§ 3

Das Vermögen der Gesellschaft wird ausschließlich zur Verwirklichung ihres Zwecks verwendet. Alle Mittel der Gesellschaft, gleich welcher Art, sind für den Gesellschaftszweck zu verausgaben. Die Verwendung ist in der Rechnung nachzuweisen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder der Gesellschaft können werden:

1. Einzelpersonen, die einen Jahresbeitrag von mindestens 12 EUR leisten,
2. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmungen und Werke, die einen Jahresbeitrag von mindestens 50 EUR leisten.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden und einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 6

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme persönlich teilzunehmen. Die in § 4 Nr. 2 genannten Mitglieder zeigen dem Vorstand diejenige Persönlichkeit an, die sie mit ihrer Vertretung betrauen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt dadurch, dass das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anzeigt oder seine Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt. Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur auf das Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen sind, verlieren jeden Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrages.

§ 8

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder von der Einziehung eines Beitrages absehen.

Verwaltung **§ 9**

Die Gesellschaft wird verwaltet durch

1. den Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Vorstand **§ 10**

Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

Vorsitzende der Gesellschaft sind mit gleichen Rechten und Pflichten ein Ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität und ein Richter der in Münster ansässigen Gerichtsbarkeiten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den beiden Vorsitzenden der Gesellschaft steht je ein Organisationsleiter aus ihrem Bereich zur Seite. Die Organisationsleiter werden auf Vorschlag des Vorsitzenden, dem sie zugeordnet werden, vom Vorstand bestellt.

§ 11

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl ergänzen.

§ 12

Die Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte.

§ 13

Die Vorsitzenden werden bei den laufenden Geschäften durch den Schriftführer unterstützt. Der Schriftführer fasst über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung eine vom leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnende Niederschrift ab.

§ 14

Der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung der Gesellschaft und die laufenden Kassengeschäfte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

§ 15

Die Mitgliederversammlung wird alle drei Jahre zur Entgegennahme der vom Schatzmeister vorzulegenden Abrechnung über die abgelaufenen drei Jahre und zur Wahl des Vorstandes einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen,

1. wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet,
2. wenn es von mindestens 25 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzenden oder den Schriftführer. In der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben.

Arbeitsausschuss

§ 16

Zur Aufstellung des Vortrags- und Arbeitsprogramms bildet der Vorstand einen Arbeitsausschuss. In dem Arbeitsausschuss sollen nach Möglichkeit alle an der Arbeit der Gesellschaft interessierten Kreise vertreten sein.

Satzungsänderung

§ 17

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt war.

Auflösung der Gesellschaft
§ 18

Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Erledigung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke.